



gemeinde **zizers**

**Botschaft
zur Urnenabstimmung
vom 27. September 2026
Gemeindeabstimmungen**

Urnenabstimmung vom 27. September 2026

1. Teilrevision Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Urnenabstimmung können ab Freitag, 04. September 2026, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus oder auf der Homepage www.zizers.ch eingesehen werden.

Teilrevision Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Ausgangslage

Das geltende Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Zizers, welches am 12. März 2000 von der Urnengemeinde erlassen und letztmals am 13. Februar 2022 geändert wurde, sieht vor, dass bei allen Gemeindewohnenden (inkl. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern), welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine jährliche Grundgebühr von CHF 10.00 bis CHF 30.00 erhoben wird. Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Restaurants, Hotels und Heime, landwirtschaftliche Betriebe sowie kommerziell betriebene Einrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Zizers beträgt die jährliche Grundgebühr CHF 60.00 bis CHF 100.00.

Gemäss Gebührenreglement zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung werden die Grundgebühren zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben. Die Verrechnung erfolgte bisher direkt über die Steuerrechnung der Gemeinde und wurde anschliessend dem entsprechenden Konto gutgeschrieben.

Die Verrechnung der Kehrichtgrundgebühren über die Gemeindesteuerrechnung erfolgte mit dem bisherigen kantonalen Steuerprogramm. Mit der Einführung der neuen Software durch die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden ab dem Jahr 2025 besteht diese Möglichkeit für die Gemeinden jedoch nicht mehr.

Der Gemeindevorstand hat sich eingehend mit dieser Thematik befasst und ist zum Schluss gekommen, die Kehrichtgrundgebühren aufzuheben. Eine separate Rechnungsstellung für diese vergleichsweise tiefen Beträge wird als nicht praxistauglich erachtet. Auch das Versenden von Mahnungen oder die Einleitung von Betreibungen für derart geringe Beträge erscheint unverhältnismässig. Weiter können Gebühren bei wegziehenden Personen nicht mehr verrechnet werden. Der Gemeindevorstand möchte künftig das Verursacherprinzip zur Anwendung bringen. Zusätzlich gestaltet sich auch die Erhebung der Gebühren bei Industrie- und Gewerbebetrieben als schwierig, da nicht alle Betriebe im Handelsregister eingetragen sind und somit nicht immer vollständig erfasst werden können.

Spezialfinanzierung

Die öffentlichen Aufgaben Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Abfallwirtschaft werden als Spezialfinanzierungen geführt.

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 FHG). Spezialfinanzierungen sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Sie dürfen nicht für eine andere Aufgabe eingesetzt werden.

Entwicklung der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft:

Jahr	Gebührenertrag	Zuwachs/Abgang	Bestand
2020	311'754.55	+ 51'081.84	245'743.83

2021	335'898.09	+ 37'956.35	283'700.18
2022	325'169.86	+ 31'695.74	315'395.92
2023	334'485.24	+ 5'670.03	321'065.95
2024	313'339.03	+ 58'794.90	379'860.85
2025	313'363.84	- 2'623.73	377'237.12

Aus der Entwicklung der Spezialfinanzierung ist ersichtlich, dass diese solide aufgestellt ist.

Zukunft Spezialfinanzierung der Abfallbewirtschaftung

Damit die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung weiterhin gesichert bleibt, unterbreitet der Gemeindevorstand folgenden Vorschlag:

Nach Artikel 17 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (öffentliche Interessenz), wird für die Finanzierung der Aufwände in den Bereichen Grünabfälle, Papier, Karton, Alteisen, Kunststoff und Reinhalten der Umgebung aus dem allgemeinen Haushalt jährlich CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00 zu Gunsten der Abfallbewirtschaftung entnommen wird. In der Praxis wurde ab 2004 jährlich der Maximalbetrag von CHF 20'000.00 entnommen.

Dieser Betragsrahmen für die Abfallbewirtschaftung gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2001 und wurde nie den veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Ein Blick auf relevante Eckdaten zeigt folgendes:

Jahr	Einwohner	Δ	LIK 2000	Δ
2001	3'097		101.3 Pt.	
2025	3'828	+ 23.6 %	115.1 Pt.	+ 13.6 %

1. Infolge des Bevölkerungszuwachses und der Teuerung ist eine Erhöhung dieses allgemeinen Beitrages auf bis CHF 25'000.00 gerechtfertigt.
2. Die Anforderungen an die Abfallbeseitigung als Folge, der sich stets verschärfenden Umweltschutzgesetzgebung wird in Zukunft steigen (aktuell Kompostplätze).
3. Die Ansprüche der Bevölkerung an die Entsorgungsinfrastruktur hat in den letzten Jahren ebenfalls stark zugenommen und wird sich zukünftig kaum ändern.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Beitragsrahmens auf CHF 25'000.00 bis CHF 40'000.00 gemäss Landesindex drängt sich deshalb längerfristig auf.

Eine Erhöhung der Gebühren für die Gebührensäcke wird notwendig sein, da der Sammeldienst neu mit Elektrofahrzeugen durchgeführt wird. Dadurch entstehen Mehrkosten von rund CHF 16'000.00 pro Jahr. Darüber wird an der Gemeindeversammlung im Dezember 2026 informiert.

Teilrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung

Damit das öffentliche Interesse stärker berücksichtigt und die Kehrichtgrundgebühr abgeschafft werden kann, sind folgende Gesetzesanpassungen notwendig.

Geltendes Gesetz	Neues Gesetz
Art. 17 (Öffentliche Interessenz) Für Abfälle, deren Entsorgung durch die Gemeinde ökologisch begründete Kosten oder Mehrkosten verursacht, sowie für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, werden aus dem Finanzhaushalt (laufende Rechnung) jährlich CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00 unter dem Titel „Öffentliche Interessenz“ entnommen. Die Höhe wird durch den Gemeindevorstand bestimmt. Unter diesen Titel fallen insbesondere die Kosten für die Verwertung von Grünabfällen, Papier, Karton, Alteisen und Kunststoff sowie der Aufwand für das Reinhalten der Umgebung.	Art. 17 (Öffentliche Interessenz) Für Abfälle, deren Entsorgung durch die Gemeinde ökologisch begründete Kosten oder Mehrkosten verursacht, sowie für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, werden aus dem Finanzhaushalt (laufende Rechnung) jährlich CHF 25'000.00 bis CHF 40'000.00 unter dem Titel „Öffentliche Interessenz“ entnommen. Die Höhe wird durch den Gemeindevorstand bestimmt. Unter diesen Titel fallen insbesondere die Kosten für die Verwertung von Grünabfällen, Papier, Karton, Alteisen und Kunststoff sowie der Aufwand für das Reinhalten der Umgebung.
Art. 19 (Gebühren) Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, soweit sie nicht durch „Öffentliche Interessenz“ begründet ist, werden durch folgende Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben: a) Grundgebühr Eine Grundgebühr von Fr. 10.00 bis Fr. 30.00 pro Jahr wird bei allen Gemeindewohnern (inkl. Wochenaufenthalter) erhoben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Restaurants, Hotels und Heime, landwirtschaftliche Betriebe und kommerziell betriebene Einrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Zizers beträgt die Grundgebühr Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- pro Jahr. b) Aufwandabhängige Gebühr für Sperrgut, Häckseldienst, Grünabfälle und Sonderabfälle wie Batterien,	Art. 19 (Gebühren) Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, soweit sie nicht durch „Öffentliche Interessenz“ begründet ist, werden durch folgende Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben: a) Grundgebühr aufgehoben b) Aufwandabhängige Gebühr für Sperrgut, Häckseldienst, Grünabfälle und Sonderabfälle wie Batterien,

Altpneu, Elektronikgeräte, Kühlgeräte, Öle und Lacke. c) Gebindegebühr für übrige Abfälle, insbesondere Haushaltabfälle. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren nach Massgabe dieses Gesetzes sowie nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip fest. Die einzelne Gebühr soll in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der einzelnen Abfallentsorgungsleistung stehen.	Altpneu, Elektronikgeräte, Kühlgeräte, Öle und Lacke. c) Gebindegebühr für übrige Abfälle, insbesondere Haushaltabfälle. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren nach Massgabe dieses Gesetzes sowie nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip fest. Die einzelne Gebühr soll in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der einzelnen Abfallentsorgungsleistung stehen.
--	--

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Januar 2027 in Kraft.

Antrag Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat mit 63 zu 2 Stimmen der Teilrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung zugestimmt. Die Vorlage wurde zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 verabschiedet.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung zustimmen?